

**Amtliches Mitteilungsblatt**  
**der Hochschule Harz**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode**

**Herausgeber: Der Rektor**

**Nr. 1/2005**

**Wernigerode, 24. August 2005**

Herausgeber:

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Der Rektor  
Friedrichstraße 57-59  
38855 Wernigerode  
Telefon: (0 39 43) 659-100  
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

## Inhaltsverzeichnis

Immatrikulationsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Hochschule Harz vom 13.07.2005	4
Ordnung zur Gebührenerhebung bei Überschreitung der Regelstudienzeit an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode vom 28.07.2005	12
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Medieninformatik und Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 01.12.2004	14
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaft, Tourismuswirtschaft, Öffentliche Wirtschaft (Nonprofit-Management), Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik vom 19.06.2000 im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)	15
Berichtigung zur Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Medieninformatik und Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 01.12.2004	38

**Immatrikulationsordnung  
für die Bachelor-Studiengänge  
der  
Hochschule Harz (FH)  
vom 13.07.2005**

Auf der Grundlage der §§ 54 Satz 2, 55 Abs. 2 Ziffer 3, 55 Abs. 3 und 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) hat die Hochschule Harz (FH) folgende Satzung erlassen:

## Übersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Immatrikulation
§ 3	Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen
§ 4	Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber
§ 5	Immatrikulation in höhere Fachsemester
§ 6	Versagung der Immatrikulation
§ 7	Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation
§ 8	Frist und Form der Anträge
§ 9	Exmatrikulation
§ 10	Rückmeldung
§ 11	Beurlaubung
§ 12	Gasthörerschaft
§ 13	Mitteilungspflicht
§ 14	Zuständigkeiten
§ 15	Inkrafttreten

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Immatrikulationsordnung gilt für alle an der Hochschule Harz (FH) – im folgenden Hochschule genannt – eingeschriebenen Studierenden und für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Gasthörer im Sinne des § 12 der Immatrikulationsordnung für Bachelor-Studiengänge.
- (2) Sie gilt für alle Arten und Formen des Studiums an der Hochschule, soweit in speziellen Ordnungen der Hochschule nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Immatrikulation ausländischer Studierender, soweit sie nicht gemäß § 3 Deutschen gleichgestellt sind, bestimmt sich nach § 4.
- (4) Die Studierenden haben die Pflicht, die ihre Person und ihr Studium betreffenden Aussagen und die für die Studentenverwaltung notwendigen Angaben der Hochschule gegenüber wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu übermitteln.

### § 2

#### Immatrikulation

- (1) Auf Ihren Antrag hin werden Studienbewerber an der Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben, soweit die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschule vorliegen.
- (2) Die Immatrikulation wird mit der Aushändigung des Studierendenausweises und entsprechender Studienbescheinigungen vollzogen.

### § 3

#### Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zum Studium an der Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, wenn die für das Studium nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation nachgewiesen wird. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.
- (2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber
  1. die nach § 27 HSG-LSA vom 12. Mai 2004 für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation besitzen,
  2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung, sofern ein solcher gewählt wurde, zugelassen sind und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.

**§ 4**  
**Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

- (1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Bildungsinländer sind, sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, werden immatrikuliert, wenn sie einen als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen.  
Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann verzichtet werden, wenn der angestrebte Studiengang überwiegend in einer anderen Sprache durchgeführt wird.

**§ 5**  
**Immatrikulation in höhere Fachsemester**

- (1) War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eingeschrieben, kann sie oder er auf Antrag und Prüfung durch den Prüfungsausschuss sowie nach Kapazitätsprüfung in ein höheres Fachsemester immatrikuliert werden.  
Liegen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder in einem anderen Studiengang anrechenbare Leistungen vor, erfolgt die Immatrikulation in dem entsprechenden höheren Fachsemester, wenn der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Einstufung befürwortet und die Kapazität vorhanden ist.
- (2) Die Immatrikulation entsprechend Abs. 1 Satz 1 muss versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zwischen- oder Abschlussprüfung oder Teile davon (Fachprüfungen) im gewählten oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

**§ 6**  
**Versagung der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation im gewählten Studiengang ist zu versagen, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber
1. in diesem gewählten Studiengang der Hochschule nicht zugelassen wurde,
  2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nach § 3 oder § 4 nicht erfüllt,
  3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,
  4. im gewählten Studiengang oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
  5. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren, Entgelten oder Beiträgen nicht nachweist,
  6. die Mitgliedschaft über die studentische (gesetzliche) Krankenversicherung bzw. die Befreiung hiervon nicht nachweist,
  7. bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert ist und die Voraussetzungen laut § 12 nicht gegeben sind.
- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn
1. für Studienbewerberinnen oder für Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist,
  2. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht eingehalten werden oder vorgeschriebene Nachweise nicht erbracht werden,
  3. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden,
  4. für bestimmte Fachsemester bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges nicht eingeschrieben werden kann,
  5. eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen könnte; zur Überprüfung kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden,

6. eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

## **§ 7**

### **Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn
1. Studierende dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich formlos beantragen,
  2. das Studium im ersten Semester wegen Ableistung einer Dienstpflicht nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden kann. Die Rücknahme wird nur innerhalb der ersten zwei Monate des Semesters auf entsprechenden Antrag vorgenommen. Die Immatrikulation gilt als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Der Antragstellung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Studierendenausweis,
  2. Studienbescheinigungen,
  3. Entlastungsbescheinigung
  4. Nachweis über die Ableistung einer Dienstpflicht
- (3) Die Immatrikulation ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, aufzuheben, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung, Fälschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen. Eine Aufhebung ist nur bis zum Ablauf des ersten Monats nach Studienbeginn möglich, ansonsten erfolgt eine Exmatrikulation.

## **§ 8**

### **Frist und Form der Anträge**

- (1) Die Immatrikulation ist für zulassungsfreie Studiengänge das Wintersemester bis zum 15.9. und für das Sommersemester bis zum 15.3. des jeweiligen Jahres bei der Hochschule zu beantragen. Entsprechend der Nachfragesituation kann die Hochschule im Interesse der Auslastung weitere Termine setzen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.

- (2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung muss der Zulassungsantrag

für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 30. November des Vorjahres, andernfalls bis zum 15. Januar

für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

gestellt werden.

- (3) Anträge auf Immatrikulation in höhere Fachsemester sind für das Sommersemester bis 15.1.; für das Wintersemester bis 15.7. zu stellen.

- (4) Für Studiengänge, in denen neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen eine Feststellungs- oder Eignungsprüfung durchzuführen ist, muss der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung jeweils bis zum 01.04. (Wintersemester) gestellt werden. Abweichende Termine können in studiengangspezifischen Ordnungen festgesetzt werden.

- (5) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen gelten in Abweichung zu den vorgenannten Fristen die folgenden Termine, die sich aus der Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen durch die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e. V. (ASSIST e. V.) ergeben:

für das folgende Wintersemester: 15.03.

für das folgende Sommersemester: 15.09.

(6) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nach beendetem Auswahlverfahren und erfolgter Zulassung innerhalb der gesetzten Erklärungsfrist die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu bestätigen. Nicht bestätigte Studienplätze werden im Nachrückverfahren an andere Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

(7) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist erhältlich in der Studienberatung, im Akademisches Auslandsamt, im Dezernat Studentische Angelegenheiten sowie im Internet unter [www.hs-harz.de](http://www.hs-harz.de). Die Bewerbung ist auch online möglich.

(8) Wer die Bewerbungsfrist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist ein Zulassungsantrag fristgerecht auf dem dafür von der Hochschule vorgesehenen Vordruck gestellt, unterschrieben und enthält er einen Studiengangwunsch, kann die Hochschule nachträglich eingereichte Unterlagen

für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 15. Dezember des Vorjahres, andernfalls bis zum 31. Januar

für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 31. Juli (Ausschlussverfahren) berücksichtigen, solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt.

(9) Eines formlosen Antrages bedarf es auch, wenn Studierende den Studiengang innerhalb der Hochschule wechseln.

Termin für Studiengangwechsler der Hochschule für das Wintersemester -1.6.;

für das Sommersemester 1.12. entsprechend Semesterzeitplan

(10) Der Antrag auf Zulassung bzw. Immatrikulation muss folgende Angaben enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsname,
4. Geburtsort und -land,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Heimat- bzw. Korrespondenzanschrift,
7. Telefonnummer,
8. E-Mail-Adresse (Angabe freigestellt),
9. gewünschter Studiengang,
10. angestrebter Abschluss,
11. Hochschulzugangsberechtigung (HZB):
12. Art der HZB, Durchschnittsnote, Datum und Ort des Erwerbs der HZB,
13. Fremdsprachenkenntnisse,
14. bei Bewerbung für einen NC-Studiengang berufliche Ausbildung bzw. Tätigkeit und Ableistung einer Dienstpflicht,
15. bei Bewerbung für Studiengänge mit Eignungsprüfung: Datum der Prüfung und Ergebnis,
16. Art und Dauer bisheriger Studien.

(11) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise einzureichen:

1. amtlich beglaubigte Hochschulzugangsberechtigung,
2. tabellarischer Lebenslauf mit Passbild,
3. amtlich beglaubigte Nachweise über Berufsabschlüsse bzw. berufliche Tätigkeiten,
4. amtlich beglaubigter Nachweis über eine Dienstpflicht,
5. amtlich beglaubigtes Abschlusszeugnis des Erststudiums,
6. amtlich beglaubigte ausländische Bildungsnachweise, ggf. mit amtlich beglaubigter Übersetzung
7. amtlich beglaubigtes Zeugnis der Deutschprüfung (bei ausländischen Bewerbern),
8. ggf. amtlich beglaubigte Nachweise über geforderte Fremdsprachenkenntnisse.

(12) Die persönliche Einschreibung erfolgt im Dezernat Studentische Angelegenheiten. Der Nachweis zur Krankenversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Kopie des Zahlungsbeleges über den Studierendenbeitrag sind dabei vorzulegen.

## **§ 9 Exmatrikulation**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt mit der Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden oder von Amts wegen. Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag hin jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Beiträge sind auf Antrag zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nicht anders beantragt, zum Ende des laufenden Semesters. Den Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder an die letzte der Hochschule mitgeteilte Anschrift zu senden. Sie enthält Datum und Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
- (4) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
  1. die in § 7 Abs. 3 genannten Gründe vorliegen und keine Aufhebung der Immatrikulation innerhalb der Aufhebungsfrist mehr möglich ist,
  2. der oder die Studierende die Abschlussprüfung des Studienganges bestanden hat. Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel mit dem Tag der erfolgreichen Verteidigung der Abschlussarbeit (Kolloquium zur Abschlussarbeit).
  3. der oder die Studierende eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, sofern nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachgewiesen wird,
  4. der Nachweis der Krankenversicherung nicht geführt wird und Gebühren, Langzeitstudiengebühren, Entgelte und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk im Rahmen der Rückmeldung trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurden,
- (5) Folgende Unterlagen sind bei einer Exmatrikulation beizubringen:
  1. Chipkarte- Studierendenausweis,
  2. Antrag auf Exmatrikulation.
- (6) Vor einer Exmatrikulation ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Exmatrikulation ist den Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

## **§ 10 Rückmeldung**

- (1) Alle an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden, die beabsichtigen, ihr Studium im folgenden Semester fortzusetzen, müssen sich innerhalb einer bestimmten Frist rückmelden. Der Rückmeldezeitraum für das jeweils folgende Semester wird rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben (Semesterzeitplan).
- (2) Haben Studierende die Ursache für eine verspätete oder unterlassene Rückmeldung zu vertreten, ist dafür eine Gebühr entsprechend der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (3) Die Rückmeldung erfolgt an den Selbstbedienungsterminals der Hochschule. In besonderen Fällen ist eine Rückmeldung mit Formblatt und Nachweis der Überweisung möglich (Praxissemester, Urlaubssemester, Krankheit).
- (4) Die Rückmeldungspflicht gilt auch für beurlaubte Studierende.

## **§ 11 Beurlaubung**

- (1) Studierende können innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn, in besonders begründetem Ausnahmefall auch danach, auf ihren schriftlichen Antrag hin beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als zwei Semester beurlaubt werden.
- (2) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
  1. gesundheitliche Gründe,
  2. Studienaufenthalt im Ausland,
  3. Schwangerschaft,
  4. soziale Gründe (Mutterschaft oder Pflege naher Angehöriger),
  5. Grundwehr- und Zivildienst.
  6. Werksarbeit
- (3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig:
  1. vor Aufnahme des Studiums,
  2. für das erste Fachsemester,
  3. für vorhergehende Semester (rückwirkend),
  4. bei Neueinschreibung in ein höheres Fachsemester.
- (4) Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder der Hochschule.
- (5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.
- (6) Die Antragsfristen werden im Semesterzeitplan bestimmt.

## **§ 12 Gasthörerschaft**

- (1) Zu einzelnen Lehrveranstaltungen können Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden, auch wenn sie keine Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 HSG LSA nachweisen können.
- (2) Die Zulassung zu den betreffenden Lehrveranstaltungen ist von der schriftlichen Zustimmung der oder des jeweils Lehrenden abhängig.
- (3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder als Gasthörer ist für jedes Semester gesondert vor Beginn der Vorlesungszeit im Dezernat Studentische Angelegenheiten zu stellen.  
Fristen der Antragstellung:  
15.4. für das Sommersemester / 15.10. für das Wintersemester.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können als Gasthörerinnen und Gasthörer an der Hochschule aufgenommen werden. Sie haben das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. Erworbene Leistungsnachweise werden bei einem späteren Studium an der Hochschule anerkannt.

## **§ 13 Mitwirkungspflicht**

- (1) Studierende sind verpflichtet, dem Dezernat Studentische Angelegenheiten Änderung des Namens, des Familienstandes, der Krankenkasse und der Postzustellungsanschrift sowie den Verlust des Studierendenausweises (Chipkarte bzw. Ausweis in Papierform) unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Adressänderungen können unter Einsatz des Studentenausweises (Chipkarte) an den Selbstbedienungsterminals der Hochschule vorgenommen werden.

(3) Gemäß § 119 HSG-LSA – Datenschutz – sind Studienbewerber, Studienbewerberinnen, Studierende, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen verpflichtet, für Verwaltungszwecke diejenigen personenbezogenen Daten anzugeben, die für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie für die amtliche Statistik erforderlich sind.

#### **§ 14 Zuständigkeiten**

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist das Rektorat zuständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Immatrikulationsordnung für Bachelor-Studiengänge tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 13.07.2005

Wernigerode, 24. August 2005

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Ordnung zur Gebührenerhebung  
bei Überschreitung der Regelstudienzeit  
an der Hochschule Harz,  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode vom 28.07.2005**

Auf der Grundlage von §§ 67 Abs. 2, 111 Abs. 2, 112 Abs. 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung 5. Mai 2004 (GVBl. S. 256) erlässt die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode die folgende Ordnung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Nach dieser Ordnung werden von der Hochschule Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit gem. §§ 111 und 112 HSG LSA erhoben.
- (2) Die Gebühr wird erhoben, wenn die Regelstudienzeit bei einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder einem postgradualen Studiengang um mehr als 4 Semester überschritten ist.
- (3) Die Gebühr beträgt für jedes weitere Semester 500,00 EUR.
- (4) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid erhoben. Sie wird fällig mit der Bekanntgabe des Bescheides soweit dieser die Fälligkeit nicht anders bestimmt.
- (5) Der Zeitpunkt der Gebührenerhebung kann nur nach Maßgabe des § 112 HSG-LSA hinausgeschoben werden. Dabei sind Hochschulgremien im Sinne von § 112 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 HSG-LSA die im HSG LSA benannten Kollegialorgane der Hochschule, ferner Gremien der studentischen Selbstverwaltung mit einem entsprechenden Zeitaufwand. Eine aktive Mitarbeit im Sinne von § 112 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 HSG-LSA ist widerlegbar anzunehmen, wenn die Mitgliedschaft in einem Hochschulgremium für mindestens ein Jahr regelmäßig ausgeübt wurde. In diesem Fall wird die Gebührenpflicht um ein Semester, bei einer Mitgliedschaft von mindestens 2 Jahren um zwei Semester hinausgeschoben.
- (6) Ausnahmen von der Gebührenerhebung sind nur entsprechend der §§ 111 und 112 HSG-LSA möglich und bedürfen eines schriftlichen Antrages mit ausführlicher Begründung und Glaubhaftmachung der Angaben. Der Antrag ist an das Rektorat der Hochschule zu richten.
- (7) Bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet, wenn es nicht zur Immatrikulation oder Rückmeldung für das maßgebliche Semester kommt oder wenn eine Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit im maßgeblichen Semester erfolgt.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die Ordnung zur Gebührenerhebung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz (FH) vom 13. Juli 2005

Wernigerode, 24. August 2005

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge  
Medieninformatik und Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Automatisierung und Informatik  
vom 01.12.2004, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz  
vom 28. Januar 2005**

Auf der Grundlage der §§ 54 Satz 2, 55 Abs. 2 Ziffer 3, 55 Abs. 3 und 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 255) hat die Hochschule Harz (FH) folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Medieninformatik und Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 01.12.2004 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz vom 28. Januar 2005) erlassen:

Änderung §16 (2) BA-PO:

**Alt:**

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn  
...

2. die Studentin oder der Student im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder  
....

**Neu:**

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn  
...

2. die Studentin oder der Student im gewählten **oder einem verwandten** Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder  
....

Begründung: mündlich

Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 06.04.2005 sowie des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 20.04.2005.

Wernigerode, 24. August 2005

Der Rektor  
der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
Wernigerode

**Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaft, Tourismuswirtschaft, Öffentliche Wirtschaft (Nonprofit-Management), Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik vom 19.06.2000 im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz Nr. 2/2002 (Teil III) im Juli 2002**

Auf der Grundlage der §§ 54 Satz 2, 55 Abs. 2 Ziffer 3, 55 Abs. 3 und 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) hat die Hochschule Harz (FH) folgende dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaft, Tourismuswirtschaft, Öffentliche Wirtschaft (Nonprofit-Management), Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 19.06.2000, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 2/2002 der Hochschule Harz im Juli 2002, zuletzt geändert durch die ebenfalls im Mitteilungsblatt Nr. 2/2002 vom Juli 2002 veröffentlichte zweite Satzung, erlassen:

Die Diplomprüfungsordnung wird wie folgt geändert:

Die Tabellen in den Anhängen I bis VI werden jeweils um eine Spalte ergänzt, die die den Fächern zugeordneten ECTS-Punkte ausweist. Der Anhang erhält somit folgende Fassung:

## Anhang I, Prüfungsordnung, S. 1

### **Nr. 1 (zu § 1, Abs. 1):**

Durch den Anhang I werden die näheren Einzelheiten des Studiums und der Prüfungen im

<b>Studiengang Betriebswirtschaft</b>
---------------------------------------

geregelt.

### **Nr. 2 (zu § 2):**

Die erfolgreichen Absolventen des Studienganges erhalten den Diplomgrad

**„Diplom – Kaufmann“ bzw. „Diplom – Kauffrau“**

abgekürzt „Dipl. – Kfm.“ bzw. „Dipl – Kff.“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“).

### **Nr. 3 (zu § 3 Abs. 5):**

Der Studienumfang beträgt im Studiengang Betriebswirtschaft ca. 143 Semesterwochenstunden.

### **Nr. 4 (zu § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 4):**

Die Diplom – Vorprüfung i.S. des § 17 Abs. 4 erstreckt sich auf die Fachgebiete:

- Studiengangsspezifische Veranstaltungen
- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Rechnungswesen
- Recht und Steuern
- Wirtschaftsmathematik/Statistik/Informatik
- Englisch.

### **Nr. 5 (zu §§ 18 Abs. 5, 12 Abs.1):**

Übersicht über die Zusammensetzung der einzelnen Fachprüfungen, die Prüfungsteilleistungen und Bildung der Prüfungsnoten.

Benutzte Abkürzungen:

PB	- Praxissemesterbericht	SWS	- Semesterwochenstunden
SL	- Studienleistung	PL(xxK)	- Klausur (Dauer in Minuten)
RF	- Referat	HA	- Hausarbeit
PRO	- Projektarbeit	PR	- Prüfungsrelevante Leistung (Referat oder mdl. Prüfung)
PTL	- Prüfungsteilleistung	MP	- Mündliche Prüfung
T	- Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme		

## Anhang I, S. 2

### Diplom-Vorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft<sup>1</sup> (Eine Gesamtnote wird in der Diplom-Vorprüfung nicht errechnet.)

Fächer	Art der Prüfung	Lehrumfang in SWS	ECTS-Punkte	Anteil an der Gesamtnote des Prüfungsfaches
<b>Studiengangsspezifische Veranstaltungen</b>			<b>15</b>	
Veranstaltung I	HA/RF/PRO/PL(90K) <sub>2</sub>	2 SWS	3	20,0 %
Veranstaltung II	HA/RF/PRO/PL(90K) <sub>2</sub>	2 SWS	3	20,0 %
Veranstaltung III	HA/RF/PRO/PL(90K) <sub>2</sub>	2 SWS	3	20,0 %
Veranstaltung IV	HA/RF/PRO/PL(90K) <sub>2</sub>	2 SWS	3	20,0 %
Veranstaltung V	HA/RF/PRO/PL(90K) <sub>2</sub>	2 SWS	3	20,0 %
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>			<b>17</b>	
BWL I	RF/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	17,0 %
BWL II	PL(90K)	2 SWS	3	17,0 %
BWL III	PL(90K)	2 SWS	3	17,0 %
BWL IV	PL(120K)	4 SWS	5	32,0 %
BWL V	PL(90K)	2 SWS	3	17,0 %
<b>Volkswirtschaftslehre</b>			<b>8</b>	
VWL I und II	PL(120K)	4 SWS	5	67,0 %
VWL III	PL(90K)	2 SWS	3	33,0 %
<b>Rechnungswesen</b>			<b>10</b>	
Buchführung und Bilanzierung	PL(120K)	4 SWS	5	50,0 %
Kosten- und Leistungsrechnung	PL(120K)	4 SWS	5	50,0 %
<b>Recht und Steuern</b>			<b>9</b>	
Wirtschaftsrecht I	PL(120K)	4 SWS	5	50,0 %
Wirtschaftsrecht II	PL(90K)	2 SWS	2	25,0 %
Steuern	PL(90K)	2 SWS	2	25,0 %
<b>Wirtschaftsmathematik/Statistik/Informatik</b>			<b>16</b>	
Mathematik I	PL(120K)	4 SWS	5	26,0 %
Mathematik II	HA/RF/PRO/PL(90K) <sub>2</sub>	2 SWS	2	16,0 %
Statistik I	PL(90K)	2 SWS	2	16,0 %
Statistik II	PL(120K)	4 SWS	5	26,0 %
Einführung in die Informatik	PL(90K)	2 SWS	2	16,0 %
<b>Fremdsprachen<sup>3</sup></b>			<b>7</b>	
Englisch I <sup>4</sup>	PL(90K)	2 SWS	2	33,0 %
Englisch II <sup>5</sup>	SL	2 SWS	2	
Englisch III	PL(120K)	2 SWS	3	67,0 %
<b>Schlüsselkompetenzen<sup>6</sup></b>			<b>8</b>	
Arbeits- und Lerntechniken	SL	1 SWS	1	
Präsentationstechniken	SL	1 SWS	1	
EDV I	SL	2 SWS	2	
EDV II	SL	2 SWS	1	
EDV III	SL	2 SWS	3	

<sup>1</sup> Um aufeinander aufbauenden Prüfungsinhalten folgen zu können, sollten Veranstaltungen gemäß ihrer hierarchischen Gliederung besucht und die entsprechenden Prüfungen auch in dieser Reihenfolge durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Nur eine der genannten Prüfungsformen ist pro Lehrveranstaltung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft die Prüferin oder der Prüfer.

<sup>3</sup> Die Ausbildung für eine zweite Fremdsprache ist im Grundstudium nicht Pflicht und damit auch nicht Bestandteil der Diplom-Vorprüfung. Wer allerdings eine zweite Fremdsprache im Hauptstudium wählen möchte (Zusatzfach), der muss am Anfang des fünften Semesters seine Befähigung durch eine Eingangsprüfung in der jeweiligen Sprache nachweisen. Ein Leistungsnachweis in der zweiten Fremdsprache (vgl. Studienordnung) am Ende des 3. Semesters ersetzt diesen Nachweis.

<sup>4</sup> In Englisch wird zu Beginn des Studiums ein Einstufungstest durchgeführt. Ein hervorragendes Ergebnis in diesem Test kann die Prüfung des ersten Semesters ersetzen.

<sup>5</sup> Die Studienleistung aus dem zweiten Semester ist eine Prüfungsvorleistung. Das erfolgreiche Bestehen ist Voraussetzung für die Prüfung im dritten Semester.

<sup>6</sup> Das erfolgreiche Bestehen der jeweiligen Studienleistung ist Voraussetzung für das Vordiplom.

## Anhang I, S. 3

### Nr. 6 (zu §§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2, 21 Abs. 2 und 27 Abs. 2):

Übersicht über die Zusammensetzung der einzelnen Fachprüfungen, die Prüfungsteilleistungen und die Bildung der Prüfungsnoten

#### **Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft**

Fächer	Art der Prüfung	Lehrumfang In SWS	ECTS-Punkte	Anteil an der Fachnote	Anteil an der Diplomnote
<b>1. Praxissemester<sup>1</sup></b>	PB		<b>30</b>		<b>0,00 %</b>
<b>Betriebswirtschaftslehre<sup>2</sup></b>			<b>24</b>		
Bereich 1	PL(90K)		<b>5</b>	15,0 %	<b>20,00 %</b>
BWL VI		2 SWS			
BWL VII		2 SWS			
Bereich 2	PL(90K)		<b>5</b>	15,0 %	
BWL VIII		2 SWS			
BWL IX		2 SWS			
Bereich 3	PL(120K)		<b>7</b>	25,0 %	
BWL X		2 SWS			
BWL XI		2 SWS			
BWL XII		2 SWS			
Bereich 4	PL(120K)		<b>7</b>	25,0 %	
BWL XIII		2 SWS			
BWL XIV		2 SWS			
BWL XV		2 SWS			
Hausarbeit Bereich 1 bis 4	HA			20,0 %	
<b>Volkswirtschaftslehre</b>	PL(90K)	4 SWS	<b>4</b>	100 %	<b>5,00 %</b>
<b>Vertiefungsrichtungen</b>			<b>48</b>		
<b>1. Vertiefungsrichtung</b>		8 SWS	<b>12</b>		<b>11,25 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>3</sup>	PTL	für mind. 4 SWS		33,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)			67,0 %	
<b>2. Vertiefungsrichtung</b>		8 SWS	<b>12</b>		<b>11,25 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>3</sup>	PTL	für mind. 4 SWS		33,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)			67,0 %	
<b>3. Vertiefungsrichtung</b>		8 SWS	<b>12</b>		<b>11,25 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>3</sup>	PTL	für mind. 4 SWS		33,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)			67,0 %	
<b>4. Vertiefungsrichtung<sup>4</sup></b>		8 SWS	<b>12</b>		<b>11,25 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>3</sup>	PTL	für mind. 4 SWS		33,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)			67,0 %	

<sup>1</sup> Das erfolgreiche Bestehen des ersten Praxissemesters (einschließlich Bericht und Verteidigung des Berichts) ist eine notwendige Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit.

<sup>2</sup> Die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre setzt sich aus o .g. Studien begleitenden Prüfungen zusammen. Dabei beziehen sich die Prüfungsleistungen in den Bereichen 1 – 4 auf die jeweils zugeordneten Fachgebiete. Die Noten für die Prüfungsleistungen in den Bereichen 1-4 ergeben sich aus dem Verhältnis von insgesamt erreichter Punktzahl zu Sollpunktzahl aus allen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Bereichs.

<sup>3</sup> Pro Vertiefungsrichtung sind Prüfungsteilleistungen im Umfang von insgesamt 4 SWS zu erbringen.

<sup>4</sup> Diese Vertiefungsrichtung darf aus dem Gesamtangebot aller Vertiefungsrichtungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. Wird sie aus dem Studiengang Medieninformatik gewählt, so sind die Prüfungen entsprechend den Vorgaben des Studiengangs Medieninformatik abzulegen.

## Anhang I, S. 4

<b>Wahlpflichtfächer<sup>1</sup></b>	T	9 SWS	<b>8</b>		<b>0,00 %</b>
<b>Englisch</b>		6 SWS	<b>6</b>		
Prüfungsteilleistungen <sup>2</sup>	HA		2	17,0 %	<b>5,0 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>2</sup>	PR		2	17,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)		2	66,0 %	
<b>Diplomarbeit</b>			<b>30</b>		<b>25,00 %</b>

<sup>1</sup> Wahlpflichtfächer werden u. a. in Form von Projekten, Planspielen, Übungen und Vorlesungen angeboten. Die jeweils zu erwerbenden Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme sind als Prüfungsvorleistungen notwendige Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit. Sie sind kein Bestandteil der Diplomnote. Einer der Teilnahme Scheine für Wahlpflichtveranstaltungen (Umfang 1 SWS) ist im Rahmen einer Veranstaltung innerhalb der Projektwoche zu erwerben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

<sup>2</sup> Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsteilleistungen ist die bestandene Prüfung in Englisch III.

## Anhang II, Prüfungsordnung, S. 1

### **Nr. 1 (zu § 1, Abs. 1):**

Durch den Anhang II werden die näheren Einzelheiten des Studiums und der Prüfungen im Studiengang

<b>Tourismuswirtschaft</b>
----------------------------

geregelt.

### **Nr. 2 (zu § 2):**

Die erfolgreichen Absolventen des Studienganges erhalten den Diplomgrad

**„Diplom – Kaufmann“ bzw. „Diplom – Kauffrau“**

abgekürzt „Dipl. – Kfm.“ bzw. „Dipl – Kff.“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“).

### **Nr. 3 (zu § 3 Abs. 5):**

Der Studienumfang beträgt im Studiengang Tourismuswirtschaft ca. 149 Semesterwochenstunden.

### **Nr. 4 (zu § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 4):**

Die Diplom – Vorprüfung i.S. des § 17 Abs. 4 erstreckt sich auf die Fachgebiete:

- Tourismuswirtschaft
- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Rechnungswesen
- Recht und Steuern
- Wirtschaftsmathematik/Statistik/Informatik
- Englisch.

### **Nr. 5 (zu §§ 18 Abs. 5, 12 Abs.1):**

Übersicht über die Zusammensetzung der einzelnen Fachprüfungen, die Prüfungsteilleistungen und Bildung der Prüfungsnoten.

Benutzte Abkürzungen:

PB	- Praxissemesterbericht	SWS	- Semesterwochenstunden
SL	- Studienleistung	PL(xxK)	- Klausur (Dauer in Minuten)
RF	- Referat	HA	- Hausarbeit
PRO	- Projektarbeit	PR	- Prüfungsrelevante Leistung (Referat oder mdl. Prüfung)
PTL	- Prüfungsteilleistung	MP	- Mündliche Prüfung
T	- Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme		

## Anhang II, S. 2

### Diplom-Vorprüfung im Studiengang Tourismuswirtschaft<sup>1</sup>

(Eine Gesamtnote wird in der Diplom-Vorprüfung nicht errechnet.)

Fächer	Art der Prüfung	Lehrumfang in SWS	ECTS-Punkte	Anteil an der Gesamtnote des Prüfungsfaches
Tourismuswirtschaft			<b>15</b>	
Einführung in die Tourismuswirtschaft u. -politik	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	20,0 %
Einführung Tourismusmanagement I	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	20,0 %
Einführung Tourismusmanagement II	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	20,0 %
Fallstudienseminar	HA/RF/PRO/PL(120K) <sup>2</sup>	4 SWS	6	40,0 %
Betriebswirtschaftslehre			<b>17</b>	
BWL I	RF/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	17,0 %
BWL II	PL(90K)	2 SWS	3	17,0 %
BWL III	PL(90K)	2 SWS	3	17,0 %
BWL IV	PL(120K)	4 SWS	5	32,0 %
BWL V	PL(90K)	2 SWS	3	17,0 %
<b>Volkswirtschaftslehre</b>			<b>8</b>	
VWL I und II	PL(120K)	4 SWS	5	67,0 %
VWL III	PL(90K)	2 SWS	3	33,0 %
<b>Rechnungswesen</b>			<b>10</b>	
Buchführung und Bilanzierung	PL(120K)	4 SWS	5	50,0 %
Kosten- und Leistungsrechnung	PL(120K)	4 SWS	5	50,0 %
<b>Recht und Steuern</b>			<b>9</b>	
Wirtschaftsrecht I	PL(120K)	4 SWS	5	50,0 %
Wirtschaftsrecht II	PL(90K)	2 SWS	2	25,0 %
Steuern	PL(90K)	2 SWS	2	25,0 %
<b>Wirtschaftsmathematik/Statistik/Informatik</b>			<b>16</b>	
Mathematik I	PL(120K)	4 SWS	5	26,0 %
Mathematik II	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	2	16,0 %
Statistik I	PL(90K)	2 SWS	2	16,0 %
Statistik II	PL(120K)	4 SWS	5	26,0 %
Einführung in die Informatik	PL(90K)	2 SWS	2	16,0 %
<b>Fremdsprachen<sup>3</sup></b>			<b>7</b>	
Englisch I <sup>4</sup>	PL(90K)	2 SWS	2	33,0 %
Englisch II <sup>5</sup>	SL	2 SWS	2	
Englisch III	PL(120K)	2 SWS	3	67,0 %
<b>Schlüsselkompetenzen<sup>6</sup></b>			<b>8</b>	
Arbeits- und Lerntechniken	SL	1 SWS	1	
Präsentationstechniken	SL	1 SWS	1	
EDV I	SL	2 SWS	2	
EDV II	SL	2 SWS	1	
EDV III	SL	2 SWS	3	

<sup>1</sup> Um aufeinander aufbauenden Prüfungsinhalten folgen zu können, sollten Veranstaltungen gemäß ihrer hierarchischen Gliederung besucht und die entsprechenden Prüfungen auch in dieser Reihenfolge durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Nur eine der genannten Prüfungsformen ist pro Lehrveranstaltung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft die Prüferin oder der Prüfer.

<sup>3</sup> Die Ausbildung für eine zweite Fremdsprache ist im Grundstudium nicht Pflicht und damit auch nicht Bestandteil der Diplom-Vorprüfung. Im Hauptstudium ist eine zweite Fremdsprache dagegen Pflicht. Empfohlen wird deshalb der Besuch der fakultativen Sprachlehrveranstaltungen (siehe Studienordnung) im Grundstudium, denn am Anfang des fünften Semesters muss die oder der Studierende seine Befähigung durch eine Eingangsprüfung in der jeweiligen Sprache nachweisen. Ein Leistungsnachweis in der zweiten Fremdsprache (vgl. Studienordnung) am Ende des 3. Semesters ersetzt diesen Nachweis.

<sup>4</sup> In Englisch wird zu Beginn des Studiums ein Einstufungstest durchgeführt. Ein hervorragendes Ergebnis in diesem Test kann die Prüfung des ersten Semesters ersetzen.

<sup>5</sup> Die Studienleistung aus dem zweiten Semester ist eine Prüfungsvorleistung. Das erfolgreiche Bestehen ist Voraussetzung für die Prüfung im dritten Semester.

<sup>6</sup> Das erfolgreiche Bestehen der jeweiligen Studienleistung ist Voraussetzung für das Vordiplom.

## Anhang II, S. 3

### **Nr. 6 (zu §§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2, 21 Abs. 2 und 27 Abs. 2):**

Übersicht über die Zusammensetzung der einzelnen Fachprüfungen, die Prüfungsteilleistungen und die Bildung der Prüfungsnoten

#### Diplomprüfung im Studiengang Tourismuswirtschaft

Fächer	Art der Prüfung	Lehrumfang in SWS	ECTS-Punkte	Anteil an der Fachnote	Anteil an der Diplomnote
<b>1. Praxissemester<sup>1</sup></b>	PB		<b>30</b>		<b>0,00 %</b>
<b>Tourismuswirtschaft<sup>2</sup></b>			<b>15</b>		
Bereich 1	PL(90K)		<b>5</b>	33,4 %	<b>12,50 %</b>
Kultur- und Naturgeographie		2 SWS			
Internationaler Tourismus		2 SWS			
Bereich 2	PL(90K)		<b>5</b>	33,3 %	
Public Tourism Management I		2 SWS			
Public Tourism Management II		2 SWS			
Bereich 3	PL(90K)		<b>5</b>	33,3 %	
Recht im Tourismus		2 SWS			
Arbeitsrecht		2 SWS			
Dienstleistungs- und tourismuswirtschaftliche Funktionenlehre <sup>2</sup>			<b>13</b>		
Bereich I	PL(90K)		<b>5</b>	40,0 %	<b>12,50 %</b>
BWL X		2 SWS			
BWL XI		2 SWS			
Bereich 2	PL(90K)		<b>5</b>	40,0 %	
BWL IX		2 SWS			
BWL XII		2 SWS			
Bereich 3	PL(90K)		<b>3</b>	20,0 %	
BWL XIII		2 SWS			
<b>Vertiefungsrichtungen</b>			<b>48</b>		
<b>1. Vertiefungsrichtung<sup>3</sup></b>		8 SWS	12		<b>10,00 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>4</sup>	PTL	Für mind. 4 SWS		33,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)			67,0 %	
<b>2. Vertiefungsrichtung</b>		8 SWS	12		<b>10,00 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>4</sup>	PTL	Für mind. 4 SWS		33,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)			67,0 %	
<b>3. Vertiefungsrichtung</b>		8 SWS	12		<b>10,00 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>4</sup>	PTL	Für mind. 4 SWS		33,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)			67,0 %	
<b>4. Vertiefungsrichtung<sup>5</sup></b>		8 SWS	12		<b>10,00 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>4</sup>	PTL	Für mind. 4 SWS		33,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)			67,0 %	

<sup>1</sup> Das erfolgreiche Bestehen des ersten Praxissemesters (einschließlich Bericht und Verteidigung des Berichts) ist eine notwendige Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit.

<sup>2</sup> Die Fachprüfungen Tourismuswirtschaft sowie Dienstleistungs- und tourismuswirtschaftliche Funktionenlehre setzen sich aus o. g. Studien begleitenden Prüfungen zusammen. Dabei beziehen sich die Prüfungsleistungen in den Bereichen 1 – 3 auf die jeweils zugeordneten Fachgebiete. Die Noten für die Prüfungsleistungen in den Bereichen 1-3 ergeben sich aus dem Verhältnis von insgesamt erreichter Punktzahl zu Sollpunktzahl aus allen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Bereichs.

<sup>3</sup> „Touristikmanagement“ oder „Hotelmanagement“.

<sup>4</sup> Pro Vertiefungsrichtung sind Prüfungsteilleistungen im Umfang von 4 SWS zu erbringen.

<sup>5</sup> Diese Vertiefungsrichtung darf aus dem Gesamtangebot aller Vertiefungsrichtungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. Wird sie aus dem Studiengang Medieninformatik gewählt, so sind die Prüfungen entsprechend den Vorgaben des Studiengangs Medieninformatik abzulegen.

## Anhang II, S. 4

<b>Wahlpflichtfächer<sup>1</sup></b>	T	<b>9 SWS</b>	<b>8</b>		<b>0,00 %</b>
<b>Fremdsprachen</b>			<b>6</b>		
<b>1. Fremdsprache Englisch</b>		6 SWS	<b>3</b>		
Prüfungsteilleistungen <sup>2</sup>	HA		1	17,0 %	<b>5,00 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>2</sup>	PR		1	17,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)		1	66,0 %	
<b>2. Fremdsprache</b>		8 SWS	<b>3</b>		
Prüfungsteilleistungen <sup>2</sup>	PL(90K)		1	17,0 %	<b>5,00 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>2</sup>	RF		1	17,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)		1	33,0 %	
	MP			33,0 %	
<b>Diplomarbeit</b>			<b>30</b>		<b>25,00 %</b>

<sup>1</sup> Wahlpflichtfächer werden u .a. in Form von Projekten, Planspielen, Übungen und Vorlesungen angeboten. Die jeweils zu erwerbenden Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme sind als Prüfungsvorleistungen notwendige Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit. Sie sind kein Bestandteil der Diplomnote. Einer der Teilnahme Scheine für Wahlpflichtveranstaltungen (Umfang 1 SWS) ist im Rahmen einer Veranstaltung innerhalb der Projektwoche zu erwerben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

<sup>2</sup> Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsteilleistungen in Englisch ist die bestandene Prüfung in Englisch III.

## Anhang III, Prüfungsordnung, S. 1

### **Nr. 1 (zu § 1, Abs. 1):**

Durch den Anhang III werden die näheren Einzelheiten des Studiums und der Prüfungen im

<b>Studiengang Nonprofit-Management</b>
---

geregelt.

### **Nr. 2 (zu § 2):**

Die erfolgreichen Absolventen des Studienganges erhalten den Diplomgrad

**„Diplom – Kaufmann“ bzw. „Diplom – Kauffrau“**

abgekürzt „Dipl. – Kfm.“ bzw. „Dipl – Kff.“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“).

### **Nr. 3 (zu § 3 Abs. 5):**

Der Studienumfang beträgt im Studiengang Nonprofit-Management ca. 145 Semesterwochenstunden.

### **Nr. 4 (zu § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 4):**

Die Diplom – Vorprüfung i. S. des § 17 Abs. 4 erstreckt sich auf die Fachgebiete:

- Nonprofit-Management
- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Rechnungswesen
- Recht und Steuern
- Wirtschaftsmathematik/Statistik/Informatik
- Englisch.

### **Nr. 5 (zu §§ 18 Abs. 5, 12 Abs.1):**

Übersicht über die Zusammensetzung der einzelnen Fachprüfungen, die Prüfungsteilleistungen und Bildung der Prüfungsnoten.

Benutzte Abkürzungen:

PB	- Praxissemesterbericht	SWS	- Semesterwochenstunden
SL	- Studienleistung	PL(xxK)	- Klausur (Dauer in Minuten)
RF	- Referat	HA	- Hausarbeit
PRO	- Projektarbeit	PR	- Prüfungsrelevante Leistung (Referat oder mdl. Prüfung)
PTL	- Prüfungsteilleistung	MP	- Mündliche Prüfung
T	- Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme		

## Anhang III, S. 2

### Diplom-Vorprüfung im Studiengang Nonprofit-Management<sup>1</sup>

(Eine Gesamtnote wird in der Diplom-Vorprüfung nicht errechnet.)

Fächer	Art der Prüfung	Lehrumfang in SWS	ECTS-Punkte	Anteil an der Gesamtnote des Prüfungsfaches
<b>Nonprofit-Management</b>			<b>15</b>	
Nonprofit-Management I	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	20,0 %
Nonprofit-Management II	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	20,0 %
Nonprofit-Management III	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	20,0 %
Nonprofit-Management IV	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	20,0 %
Nonprofit-Management V	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	20,0 %
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>			<b>17</b>	
BWL I	RF/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	17,0 %
BWL II	PL(90K)	2 SWS	3	17,0 %
BWL III	PL(90K)	2 SWS	3	17,0 %
BWL IV	PL(120K)	4 SWS	5	32,0 %
BWL V	PL(90K)	2 SWS	3	17,0 %
<b>Volkswirtschaftslehre</b>			<b>8</b>	
VWL I und II	PL(120K)	4 SWS	5	67,0 %
VWL III	PL(90K)	2 SWS	3	33,0 %
<b>Rechnungswesen</b>			<b>10</b>	
Buchführung und Bilanzierung	PL(120K)	4 SWS	5	50,0 %
Kosten- und Leistungsrechnung	PL(120K)	4 SWS	5	50,0 %
<b>Recht und Steuern</b>			<b>9</b>	
Wirtschaftsrecht I	PL(120K)	4 SWS	5	50,0 %
Wirtschaftsrecht II	PL(90K)	2 SWS	2	25,0 %
Steuern	PL(90K)	2 SWS	2	25,0 %
<b>Wirtschaftsmathematik/Statistik/Informatik</b>			<b>16</b>	
Mathematik I	PL(120K)	4 SWS	5	26,0 %
Mathematik II	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	2	16,0 %
Statistik I	PL(90K)	2 SWS	2	16,0 %
Statistik II	PL(120K)	4 SWS	5	26,0 %
Einführung in die Informatik	PL(90K)	2 SWS	2	16,0 %
<b>Fremdsprachen<sup>3</sup></b>			<b>7</b>	
Englisch I <sup>4</sup>	PL(90K)	2 SWS	2	33,0 %
Englisch II <sup>5</sup>	SL	2 SWS	2	
Englisch III	PL(120K)	2 SWS	3	67,0 %
<b>Schlüsselkompetenzen<sup>6</sup></b>			<b>8</b>	
Arbeits- und Lerntechniken	SL	1 SWS	1	
Präsentationstechniken	SL	1 SWS	1	
EDV I	SL	2 SWS	2	
EDV II	SL	2 SWS	1	
EDV III	SL	2 SWS	3	

<sup>1</sup> Um aufeinander aufbauenden Prüfungsinhalten folgen zu können, sollten Veranstaltungen gemäß ihrer hierarchischen Gliederung besucht und die entsprechenden Prüfungen auch in dieser Reihenfolge durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Nur eine der genannten Prüfungsformen ist pro Lehrveranstaltung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft die Prüferin oder der Prüfer.

<sup>3</sup> Die Ausbildung für eine zweite Fremdsprache ist im Grundstudium nicht Pflicht und damit auch nicht Bestandteil der Diplom-Vorprüfung. Wer allerdings eine zweite Fremdsprache im Hauptstudium wählen möchte (Zusatzfach), der muss am Anfang des fünften Semesters seine Befähigung durch eine Eingangsprüfung in der jeweiligen Sprache nachweisen. Ein Leistungsnachweis in der zweiten Fremdsprache (vgl. Studienordnung) am Ende des 3. Semesters ersetzt diesen Nachweis.

<sup>4</sup> In Englisch wird zu Beginn des Studiums ein Einstufungstest durchgeführt. Ein hervorragendes Ergebnis in diesem Test kann die Prüfung des ersten Semesters ersetzen.

<sup>5</sup> Die Studienleistung aus dem zweiten Semester ist eine Prüfungsvorleistung. Das erfolgreiche Bestehen ist Voraussetzung für die Prüfung im dritten Semester.

<sup>6</sup> Das erfolgreiche Bestehen der jeweiligen Studienleistung ist Voraussetzung für das Vordiplom.

### Anhang III, S. 3

#### Nr. 6 (zu §§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2, 21 Abs. 2 und 27 Abs. 2):

Übersicht über die Zusammensetzung der einzelnen Fachprüfungen, die Prüfungsteilleistungen und die Bildung der Prüfungsnoten

#### Diplomprüfung im Studiengang Nonprofit-Management

Fächer	Art der Prüfung	Lehrumfang in SWS	ECTS-Punkte	Anteil an der Fachnote	Anteil an der Diplomnote
<b>1. Praxissemester<sup>1</sup></b>	PB		<b>30</b>		<b>0,00 %</b>
<b>Nonprofit-Management</b>			<b>24</b>		
<b>Managementkonzepte I</b>	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	4 SWS	5	20,0 %	<b>25,00 %</b>
Managementkonzepte II	HA/RF/PRO/PL(90K)	4 SWS	5	20,0 %	
Planung und Entscheidung I	HA/RF/PRO/PL(90K)	4 SWS	5	20,0 %	
Planung und Entscheidung II	HA/RF/PRO/PL(90K)	2 SWS	2	10,0 %	
Public Economics	HA/RF/PRO/PL(90K)	4 SWS	4	20,0 %	
<b>Hauptseminar</b>	RF	2 SWS	3	10,0 %	
<b>Recht</b>			<b>7</b>		
Allgemeines Verw. u. Wirtschaftsverwaltungsrecht	HA/RF/PRO/PL(90K)	2 SWS	2	34,0 %	<b>5,00 %</b>
Öffentliches Arbeitsrecht	HA/RF/PRO/PL(90K)	2 SWS	2	33,0 %	
NPO-Recht	HA/RF/PRO/PL(90K)	2 SWS	3	33,0 %	
<b>Vertiefungsrichtungen</b>			<b>48</b>		
<b>1. Pflichtvertiefungsrichtung</b>		8 SWS	12		<b>10,00 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>3</sup>	PTL	Mind. 4 SWS		33,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)			67,0 %	
<b>2. Pflichtvertiefungsrichtung</b>		8 SWS	12		<b>10,00 %</b>
Prüfungsteilleistungen	PTL	Mind. 4 SWS		33,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)			67,0 %	
<b>3. Vertiefungsrichtung</b>		8 SWS	12		<b>10,00 %</b>
Prüfungsteilleistungen	PTL	Mind. 4 SWS		33,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)			67,0 %	
<b>4. Vertiefungsrichtung<sup>4</sup></b>		8 SWS	12		<b>10,00 %</b>
Prüfungsteilleistungen	PTL	Mind. 4 SWS		33,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)			67,0 %	
<b>Wahlpflichtfächer<sup>5</sup></b>	T	9 SWS	<b>8</b>		
<b>Englisch</b>		6 SWS	<b>6</b>		
Prüfungsteilleistungen <sup>6</sup>	RF		2	17,0 %	<b>5,00 %</b>
Prüfungsteilleistungen	PR		2	17,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)		2	66,0 %	
<b>Diplomarbeit</b>			<b>30</b>		<b>25,00 %</b>

<sup>1</sup> Das erfolgreiche Bestehen des ersten Praxissemesters (einschließlich Bericht und Verteidigung des Berichts) ist eine notwendige Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit.

<sup>2</sup> Nur eine der genannten Prüfungsformen ist pro Lehrveranstaltung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft die Prüferin oder der Prüfer.

<sup>3</sup> Pro Vertiefungsrichtung sind Prüfungsteilleistungen im Umfang von insgesamt 4 SWS zu erbringen.

<sup>4</sup> Diese Vertiefungsrichtung darf aus dem Gesamtangebot aller Vertiefungsrichtungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. Wird sie aus dem Studiengang Medieninformatik gewählt, so sind die Prüfungen entsprechend den Vorgaben des Studiengangs Medieninformatik abzulegen.

<sup>5</sup> Wahlpflichtfächer werden u.a. in Form von Projekten, Planspielen, Übungen und Vorlesungen angeboten. Die jeweils zu erwerbenden Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme sind als Prüfungsvorleistungen notwendige Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit. Sie sind kein Bestandteil der Diplomnote. Einer der Teilnahmebescheinigungen für Wahlpflichtveranstaltungen (Umfang 1 SWS) ist im Rahmen einer Veranstaltung innerhalb der Projektwoche zu erwerben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

<sup>6</sup> Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsteilleistungen ist die bestandene Prüfung in Englisch III.

## Anhang IV, Prüfungsordnung, S. 1

### **Nr. 1 (zu § 1, Abs. 1):**

Durch den Anhang IV werden die näheren Einzelheiten des Studiums und der Prüfungen im

<b>Studiengang Wirtschaftspsychologie</b>
---

geregelt.

### **Nr. 2 (zu § 2):**

Die erfolgreichen Absolventen des Studienganges erhalten den Diplomgrad

**„Diplom – Wirtschaftspsychologe“ bzw. „Diplom – Wirtschaftspsychologin“**

abgekürzt „Dipl. – W.Psych.“ bzw. „Dipl – W.Psychin.“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“).

### **Nr. 3 (zu § 3 Abs. 5):**

Der Studienumfang beträgt im Studiengang Wirtschaftspsychologie ca. 150 Semesterwochenstunden.

### **Nr. 4 (zu § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 4):**

Die Diplom – Vorprüfung i.S. des § 17 Abs. 4 erstreckt sich auf die Fachgebiete:

- Psychologie
- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Rechnungswesen
- Recht
- Wirtschaftsmathematik/Statistik/Informatik
- Englisch.

### **Nr. 5 (zu §§ 18 Abs. 5, 12 Abs.1):**

Übersicht über die Zusammensetzung der einzelnen Fachprüfungen, die Prüfungsteilleistungen und Bildung der Prüfungsnoten.

Benutzte Abkürzungen:

PB	- Praxissemesterbericht	SWS	- Semesterwochenstunden
SL	- Studienleistung	PL(xxK)	- Klausur (Dauer in Minuten)
RF	- Referat	HA	- Hausarbeit
PRO	- Projektarbeit	PR	- Prüfungsrelevante Leistung (Referat oder mdl. Prüfung)
PTL	- Prüfungsteilleistung	MP	- Mündliche Prüfung
T	- Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme		

## Anhang IV, S. 2

### Diplom-Vorprüfung im Studiengang Wirtschaftspsychologie<sup>1</sup> (Eine Gesamtnote wird in der Diplom-Vorprüfung nicht errechnet.)

Fachprüfungen	Art der Prüfung	Lehrumfang in SWS	ECTS-Punkte	Anteil an der Gesamtnote des Prüfungsfaches
Psychologie			<b>29</b>	
Psychologie I	HA/RF/PRO <sup>2</sup>	2 SWS	2	10,0 %
Psychologie II (Teil 1)	HA/RF/PRO <sup>2</sup>	2 SWS	2	10,0 %
Psychologie II (Teil 2)	PL(90K)	2 SWS	3	10,0 %
Psychologie III (Teil 1)	PL(90K)	2 SWS	3	10,0 %
Psychologie III (Teil 2)	HA/RF/PRO <sup>2</sup>	2 SWS	2	10,0 %
Psychologie IV (Teil 1)	PL(90K)	2 SWS	3	10,0 %
Psychologie IV (Teil 2)	HA/RF/PRO <sup>2</sup>	2 SWS	3	10,0 %
Psychologie V (Teil 1)	HA/RF/PRO <sup>2</sup>	2 SWS	3	7,5 %
Psychologie V (Teil 2)	PL(90K)	2 SWS	3	12,5 %
Psychologie V (Teil 3)	HA/RF/PRO <sup>2</sup>	2 SWS	5	10,0 %
Betriebswirtschaftslehre			<b>14</b>	
BWL I	RF/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	20,0 %
BWL II	PL(90K)	2 SWS	3	20,0 %
BWL III	PL(90K)	2 SWS	3	20,0 %
Vertiefung BWL III	HA/RF/PRO <sup>2</sup>	2 SWS	3	20,0 %
BWL IV	PL(90K)	2 SWS	2	20,0 %
<b>Volkswirtschaftslehre</b>			<b>5</b>	
VWL I + II	PL(120K)	4 SWS	5	100,0 %
<b>Rechnungswesen</b>			<b>4</b>	
Rechnungswesen I	PL(90K)	2 SWS	2	50,0 %
Rechnungswesen II	PL(90K)	2 SWS	2	50,0 %
<b>Recht</b>			<b>8</b>	
Wirtschaftsrecht I	PL(120K)	4 SWS	5	67,0 %
Wirtschaftsrecht II	PL(90K)	2 SWS	3	33,0 %
<b>Wirtschaftsmathematik/Statistik/Informatik</b>			<b>14</b>	
Mathematik I	PL(120K)	4 SWS	5	33,0 %
Statistik I	PL(90K)	2 SWS	2	17,0 %
Statistik II	PL(120K)	4 SWS	5	33,0 %
Einführung in die Informatik	PL(90K)	2 SWS	2	17,0 %
<b>Fremdsprachen<sup>3</sup></b>			<b>7</b>	
Englisch I <sup>4</sup>	PL(90K)	2 SWS	2	33,0 %
Englisch II <sup>5</sup>	SL	2 SWS	2	
Englisch III	PL(120K)	2 SWS	3	67,0 %
<b>Schlüsselkompetenzen<sup>6</sup></b>			<b>9</b>	
Arbeits- und Lerntechniken	SL	1 SWS	1	
Präsentationstechniken	SL	2 SWS	2	
EDV I	SL	2 SWS	2	
EDV II	SL	2 SWS	1	
EDV III	SL	2 SWS	3	

<sup>1</sup> Um aufeinander aufbauenden Prüfungsinhalten folgen zu können, sollten Veranstaltungen gemäß ihrer hierarchischen Gliederung besucht und die entsprechenden Prüfungen auch in dieser Reihenfolge durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Nur eine der genannten Prüfungsformen ist pro Lehrveranstaltung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft die Prüferin oder der Prüfer

<sup>3</sup> Die Ausbildung für eine zweite Fremdsprache ist im Grundstudium nicht Pflicht und damit auch nicht Bestandteil der Diplom-Vorprüfung. Wer allerdings eine zweite Fremdsprache im Hauptstudium wählen möchte (Zusatzfach), der muss am Anfang des fünften Semesters seine Befähigung durch eine Eingangsprüfung in der jeweiligen Sprache nachweisen. Ein Leistungsnachweis in der zweiten Fremdsprache (vgl. Studienordnung) am Ende des 3. Semesters ersetzt diesen Nachweis.

<sup>4</sup> In Englisch wird zu Beginn des Studiums ein Einstufungstest durchgeführt. Ein hervorragendes Ergebnis in diesem Test kann die Prüfung des ersten Semesters ersetzen.

<sup>5</sup> Die Studienleistung aus dem zweiten Semester ist eine Prüfungsvorleistung. Das erfolgreiche Bestehen ist Voraussetzung für die Prüfung im dritten Semester.

<sup>6</sup> Das erfolgreiche Bestehen der jeweiligen Studienleistung ist Voraussetzung für das Vordiplom.

## Anhang IV, S. 3

### Nr. 6 (zu §§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2, 21 Abs. 2 und 27 Abs. 2):

Übersicht über die Zusammensetzung der einzelnen Fachprüfungen, die Prüfungsteilleistungen und die Bildung der Prüfungsnote

#### **Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftspsychologie**

Fachprüfungen	Art der Prüfung	Lehrumfang In SWS	ECTS-Punkte	Anteil an der Fachnote	Anteil an der Diplomnote
<b>1. Praxissemester<sup>1</sup></b>	PB		<b>30</b>		<b>0,00 %</b>
<b>Personal und Organisation</b>			<b>12</b>		
Bereich 1: Betriebswirtschaft					<b>12 %</b>
BWL X	PL(90K) <sup>3</sup>	2 SWS	2	17,0 %	
BWL XI		2 SWS	2	17,0 %	
<b>BWL XII</b>	HA/RF/PRO <sup>2</sup>	2 SWS	2	16,0 %	
Bereich 2: Psychologie					
Psychologie VI (Teil 1)	HA/RF/PRO <sup>2</sup>	2 SWS	2	20,0 %	
Psychologie VI (Teil 2)	PL(90K)	4 SWS	4	30,0 %	
<b>Marketing und Vertrieb</b>			<b>10</b>		
Bereich 1: Betriebswirtschaft <sup>4</sup>	PL(90K)			50,0 %	<b>12 %</b>
BWL XIII		2 SWS	2		
BWL XIV		2 SWS	2		
Bereich 2: Psychologie					
Psychologie VII (Teil 1)	HA/RF/PRO <sup>2</sup>	2 SWS	2	20,0%	
Psychologie VII (Teil 2)	PL(90K)	4 SWS	4	30,0%	
Wirtschaftsrecht III	HA/RF/PRO <sup>2</sup>	2 SWS	<b>2</b>		<b>2 %</b>
<b>Vertiefungsrichtungen</b>			<b>48</b>		
<b>1. Vertiefungsrichtung</b>		8 SWS	12		<b>11 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>5</sup>	PTL	Mind. 4 SWS		33,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	MP/PL(120K)			67,0 %	
<b>2. Vertiefungsrichtung</b>		8 SWS	12		<b>11 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>5</sup>	PTL	Mind. 4 SWS		33,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	MP/PL(120K)			67,0 %	
<b>3. Vertiefungsrichtung</b>		8 SWS	12		<b>11 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>5</sup>	PTL	Mind. 4 SWS		33,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	MP/PL(120K)			67,0 %	
<b>4. Vertiefungsrichtung<sup>6</sup></b>		8 SWS	12		<b>11 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>5</sup>	PTL	Mind. 4 SWS		33,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	MP/PL(120K)			67,0 %	

<sup>1</sup> Das erfolgreiche Bestehen des ersten Praxissemesters (einschließlich Bericht und Verteidigung des Berichts) ist eine notwendige Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit.

<sup>2</sup> Nur eine der genannten Prüfungsformen ist pro Lehrveranstaltung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft die Prüferin oder der Prüfer.

<sup>3</sup> In BWL X und BWL XI wird eine gemeinsame Prüfung durchgeführt.

<sup>4</sup> Die betriebswirtschaftlichen Bereiche der Fachrichtungen setzen sich aus o. g. Studien begleitenden Prüfungen zusammen. Dabei beziehen sich die Prüfungsleistungen auf die jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Noten für die Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Verhältnis von insgesamt erreichter Punktzahl zu Sollpunktzahl aus allen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Bereichs.

<sup>5</sup> Pro Vertiefungsrichtung sind Prüfungsteilleistungen im Umfang von insgesamt 4 SWS zu erbringen. Pro Vertiefungsrichtung ist mind. eine Prüfungsteilleistung in Form einer Klausur zu erbringen.

<sup>6</sup> Diese Vertiefungsrichtung darf aus dem Gesamtangebot aller Vertiefungsrichtungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. Wird sie aus dem Studiengang Medieninformatik gewählt, so sind die Prüfungen entsprechend den Vorgaben des Studiengangs Medieninformatik abzulegen.

#### Anhang IV, S. 4

<b>Wahlpflichtfächer<sup>1</sup></b>	T	7 SWS	7		<b>0,00 %</b>
<b>Englisch</b>		6 SWS	5		
Prüfungsteilleistungen <sup>2</sup>	HA		2	17,0 %	<b>5,00 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>2</sup>	PR		1	17,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)		2	66,0 %	
<b>Übergreifende Schlüsselqualifikationen</b>			<b>6</b>		
Kommunikation und Führung	HA/RF/PRO <sup>3</sup>	2 SWS	2	50,0 %	<b>5,00 %</b>
Interkulturelles Management	HA/RF/PRO <sup>3</sup>	2 SWS	2	50,0 %	
Moderation und Team	SL	2 SWS	2		
<b>Diplomarbeit</b>			<b>30</b>		<b>25,00 %</b>

<sup>1</sup> Wahlpflichtfächer werden u. a. in Form von Projekten, Planspielen, Übungen und Vorlesungen angeboten. Die jeweils zu erwerbenden Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme sind als Prüfungsvorleistungen notwendige Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit. Sie sind kein Bestandteil der Diplomnote. Einer der Teilnahme­scheine für Wahlpflichtveranstaltungen (Umfang 1 SWS) ist im Rahmen einer Veranstaltung innerhalb der Projektwoche zu erwerben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

<sup>2</sup> Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsteilleistungen ist die bestandene Prüfung in Englisch III.

<sup>3</sup> Nur eine der genannten Prüfungsformen ist pro Lehrveranstaltung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft die Prüferin oder der Prüfer.

## Anhang V, Prüfungsordnung, S. 1

### **Nr. 1 (zu § 1, Abs. 1):**

Durch den Anhang V werden die näheren Einzelheiten des Studiums und der Prüfungen im

<b>Studiengang Wirtschaftsinformatik</b>
--

geregelt.

### **Nr. 2 (zu § 2):**

Die erfolgreichen Absolventen des Studienganges erhalten den Diplomgrad

**„Diplom – Wirtschaftsinformatiker“ bzw. „Diplom – Wirtschaftsinformatikerin“**

abgekürzt „Dipl.–Wirtsch.-Inf.“, mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“).

### **Nr. 3 (zu § 3 Abs. 5):**

Der Studienumfang beträgt im Studiengang Wirtschaftsinformatik ca. 151 Semesterwochenstunden.

### **Nr. 4 (zu § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 4):**

Die Diplom – Vorprüfung i.S. des § 17 Abs. 4 erstreckt sich auf die Fachgebiete:

- Wirtschaftsinformatik
- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Rechnungswesen
- Recht und Steuern
- Wirtschaftsmathematik/Statistik
- Englisch.

### **Nr. 5 (zu §§ 18 Abs. 5, 12 Abs.1):**

Übersicht über die Zusammensetzung der einzelnen Fachprüfungen, die Prüfungsteilleistungen und Bildung der Prüfungsnoten.

Benutze Abkürzungen:

PB	- Praxissemesterbericht	SWS	- Semesterwochenstunden
SL	- Studienleistung	PL(xxK)	- Klausur (Dauer in Minuten)
RF	- Referat	HA	- Hausarbeit
PRO	- Projektarbeit	PR	- Prüfungsrelevante Leistung (Referat oder mdl. Prüfung)
PTL	- Prüfungsteilleistung	MP	- Mündliche Prüfung
T	- Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme		

## Anhang V, S. 2

### Diplom-Vorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik<sup>1</sup>

(Eine Gesamtnote wird in der Diplom-Vorprüfung nicht errechnet.)

Fächer	Art der Prüfung	Lehrumfang in SWS	ECTS-Punkte	Anteil an der Gesamtnote des Prüfungsfaches
<b>Wirtschaftsinformatik</b>			<b>34</b>	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	HA/RF/PL(120K) <sup>2</sup>	4 SWS	5	15,0 %
Theoretische Grundlagen der Informatik	PL(90K)	2 SWS	3	8,0 %
Programmierung I	PRO/PL(120K) <sup>2</sup>	4 SWS	5	15,0 %
Programmierung II	PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	2	8,0 %
Objektorientierte Programmierung	PRO/PL(120K) <sup>2</sup>	4 SWS	5	15,0 %
HTML/WWW	PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	8,0 %
Systemprogrammierung	PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	8,0%
Prototyping von Applikationen	PRO/HA/PL(90K) <sup>2</sup>	4 SWS	5	15,0%
Einführung in die Betriebssysteme	PL(90K)	2 SWS	3	8,0 %
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>			<b>14</b>	
BWL I	RF/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	2	17,0 %
BWL II	PL(90K)	2 SWS	3	17,0 %
BWL III	PL(90K)	2 SWS	2	17,0 %
BWL IV	PL(120K)	4 SWS	4	32,0 %
BWL V	PL(90K)	2 SWS	3	17,0 %
<b>Volkswirtschaftslehre</b>			<b>4</b>	
VWL I und II	PL(120K)	4 SWS	4	100,0 %
<b>Rechnungswesen</b>			<b>8</b>	
Buchführung und Bilanzierung	PL(120K)	4 SWS	4	50,0 %
Kosten- und Leistungsrechnung	PL(120K)	4 SWS	4	50,0 %
<b>Recht und Steuern</b>			<b>8</b>	
Wirtschaftsrecht I	PL(120K)	4 SWS	4	50,0 %
Wirtschaftsrecht II	PL(90K)	2 SWS	2	25,0 %
Steuern	PL(90K)	2 SWS	2	25,0 %
<b>Wirtschaftsmathematik/Statistik</b>			<b>13</b>	
Mathematik I	PL(120K)	4 SWS	5	33,0 %
Mathematik II	HA/RF/PRO/PL(90K)	2 SWS	2	17,0 %
Statistik I	PL(90K)	2 SWS	2	17,0 %
Statistik II	PL(120K)	4 SWS	4	33,0 %
<b>Fremdsprachen<sup>3</sup></b>			<b>7</b>	
Englisch I <sup>4</sup>	PL(90K)	2 SWS	2	33,0 %
Englisch II <sup>5</sup>	SL	2 SWS	2	
Englisch III	PL(120K)	2 SWS	3	67,0 %
<b>Schlüsselkompetenzen<sup>6</sup></b>			<b>2</b>	
Arbeits- und Lerntechniken	SL	1 SWS	1	
Präsentationstechniken	SL	1 SWS	1	

<sup>1</sup> Um aufeinander aufbauenden Prüfungsinhalten folgen zu können, sollten Veranstaltungen gemäß ihrer hierarchischen Gliederung besucht und die entsprechenden Prüfungen auch in dieser Reihenfolge durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Nur eine der genannten Prüfungsformen ist pro Lehrveranstaltung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft die Prüferin oder der Prüfer.

<sup>3</sup> Die Ausbildung für eine zweite Fremdsprache ist im Grundstudium nicht Pflicht und damit auch nicht Bestandteil der Diplom-Vorprüfung. Wer allerdings eine zweite Fremdsprache im Hauptstudium wählen möchte (Zusatzfach), der muss am Anfang des fünften Semesters seine Befähigung durch eine Eingangsprüfung in der jeweiligen Sprache nachweisen. Ein Leistungsnachweis in der zweiten Fremdsprache (vgl. Studienordnung) am Ende des 3. Semesters ersetzt diesen Nachweis.

<sup>4</sup> In Englisch wird zu Beginn des Studiums ein Einstufungstest durchgeführt. Ein hervorragendes Ergebnis in diesem Test kann die Prüfung des ersten Semesters ersetzen.

<sup>5</sup> Die Studienleistung aus dem zweiten Semester ist eine Prüfungsvorleistung. Das erfolgreiche Bestehen ist Voraussetzung für die Prüfung im dritten Semester.

<sup>6</sup> Das erfolgreiche Bestehen der jeweiligen Studienleistung ist Voraussetzung für das Vordiplom.

## Anhang V, S. 3

### Nr. 6 (zu §§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2, 21 Abs. 2 und 27 Abs. 2):

Übersicht über die Zusammensetzung der einzelnen Fachprüfungen, die Prüfungsteilleistungen und die Bildung der Prüfungsnoten

### Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik

Fächer	Art der Prüfung	Lehrumfang in SWS	ECTS-Punkte	Anteil an der Fachnote	Anteil an der Diplomnote
<b>1. Praxissemester<sup>1</sup></b>	PB		<b>30</b>		<b>0,00 %</b>
<b>Wirtschaftsinformatik</b>			<b>29</b>		
<b>Entwurf objektorientierter Anwendungen</b>	HA/PL(120K) <sup>2</sup>	4 SWS	5	18,0 %	<b>24,00 %</b>
Software-Engineering	HA/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	10,0 %	
Software-Projektmanagement	HA/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	9,0 %	
Daten- und Online-Kommunikation	PRO/PL(120K) <sup>2</sup>	4 SWS	5	18,0 %	
Datenbank-Anwendungen	PRO/HA/PL(120K) <sup>2</sup>	4 SWS	5	18,0 %	
<b>Informationsmodellierung</b>	PRO/HA/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	9,0 %	
Betriebliche Standard-Software	PRO/HA/PL(120K) <sup>2</sup>	4 SWS	5	18,0 %	
<b>Vertiefungsrichtungen</b>			<b>44</b>		
<b>1. Vertiefungsrichtung: Wirtschaftsinf.</b>	PRO	8 SWS	11	100,0 %	<b>9,00 %</b>
<b>2. Vertiefungsrichtung: Wirtschaftsinf.</b>		8 SWS	11		<b>9,00 %</b>
	HA			50,0 %	
	RF			50,0 %	
<b>3. Vertiefungsrichtung: Betriebswirtsch.</b>		8 SWS	11		<b>9,00%</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>3</sup>	PTL	Mind. 4 SWS		33,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)			67,0 %	
<b>4. Vertiefungsrichtung<sup>4</sup></b>		8 SWS	11		<b>9,00 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>3</sup>	PTL	Mind. 4 SWS		33,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)			67,0 %	
<b>Ausgewählte Themen der Wirtschaftsinformatik</b>			<b>12</b>		
Veranstaltung 1	PL(120K)/PRO <sup>2</sup>	4 SWS	4	33,3 %	<b>10,00 %</b>
Veranstaltung 2	PL(120K)/PRO <sup>2</sup>	4 SWS	4	33,3 %	
Veranstaltung 3 <sup>5</sup>	PL(120K)/PRO <sup>2</sup>	4 SWS	4	33,3 %	
<b>Wahlpflichtfach<sup>6</sup></b>	T	1 SWS	<b>0</b>		
<b>Englisch</b>			<b>5</b>		
Prüfungsteilleistungen <sup>7</sup>	HA	2 SWS	2	17,0 %	<b>5,00 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>7</sup>	PR	2 SWS	1	17,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)	2 SWS	2	66,0 %	
<b>Diplomarbeit</b>			<b>30</b>		<b>25,00%</b>

<sup>1</sup> Das erfolgreiche Bestehen des ersten Praxissemesters (einschließlich Bericht und Verteidigung des Berichts) ist eine notwendige Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit.

<sup>2</sup> Nur eine der genannten Prüfungsformen ist pro Lehrveranstaltung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft die Prüferin oder der Prüfer.

<sup>3</sup> Pro Vertiefungsrichtung sind Prüfungsteilleistungen im Umfang von insgesamt 4 SWS zu erbringen.

<sup>4</sup> Diese Vertiefungsrichtung darf aus dem Gesamtangebot aller Vertiefungsrichtungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. Wird sie aus dem Studiengang Medieninformatik gewählt, so sind die Prüfungen entsprechend den Vorgaben des Studiengangs Medieninformatik abzulegen.

<sup>5</sup> Diese Lehrveranstaltung darf aus dem Gesamtangebot vierstündiger Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.

<sup>6</sup> Ein Teilnahmechein (Umfang 1 SWS) ist im Rahmen einer Veranstaltung innerhalb der Projektwoche zu erwerben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

<sup>7</sup> Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsteilleistungen ist die bestandene Prüfung in Englisch III.

## Anhang VI, Prüfungsordnung, S. 1

### **Nr. 1 (zu § 1, Abs. 1):**

Durch den Anhang VI werden die näheren Einzelheiten des Studiums und der Prüfungen im

<b>Studiengang Medieninformatik</b>
-------------------------------------

geregelt.

### **Nr. 2 (zu § 2):**

Die erfolgreichen Absolventen des Studienganges erhalten den Diplomgrad

**„Diplom–Medieninformatiker“ bzw. „Diplom–Medieninformatikerin“**

abgekürzt „Dipl.–Medieninf.“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“).

### **Nr. 3 (zu § 3 Abs. 5):**

Der Studienumfang beträgt im Studiengang Medieninformatik ca. 149 Semesterwochenstunden.

### **Nr. 4 (zu § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 4):**

Die Diplom – Vorprüfung i.S. des § 17 Abs. 4 erstreckt sich auf die Fachgebiete:

- Informatik
- Mediengestaltung
- Medientechnik
- Medienwirtschaft
- Quantitative und formale Methoden
- Englisch.

### **Nr. 5 (zu §§ 18 Abs. 5, 12 Abs.1):**

Übersicht über die Zusammensetzung der einzelnen Fachprüfungen, die Prüfungsteilleistungen und Bildung der Prüfungsnoten.

Benutzte Abkürzungen:

PB	- Praxissemesterbericht	SWS	- Semesterwochenstunden
SL	- Studienleistung	PL(xxK)	- Klausur (Dauer in Minuten)
RF	- Referat	HA	- Hausarbeit
PRO	- Projektarbeit	PR	- Prüfungsrelevante Leistung (Referat oder mdl. Prüfung)
PTL	- Prüfungsteilleistung	MP	- Mündliche Prüfung
T	- Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme		

## Anhang VI, S. 2

### Diplom-Vorprüfung im Studiengang Medieninformatik<sup>1</sup>

(Eine Gesamtnote wird in der Diplom-Vorprüfung nicht errechnet.)

Fächer	Art der Prüfung	Lehrumfang in SWS	ECTS-Punkte	Anteil an der Gesamtnote des Prüfungsfaches
<b>Informatik</b>			<b>25</b>	
Programmierung I	SL	4 SWS	5	
Programmierung II	HA	2 SWS	3	50,0 %
Einführung in die Betriebssysteme	SL	2 SWS	2	
Online-Dienste	SL	2 SWS	2	
Rechnernetze	SL	4 SWS	5	
Datenbank-Managementsysteme	PL(120K)	4 SWS	5	50,0 %
Computergrafik I	SL	2 SWS	3	
<b>Mediengestaltung</b>			<b>13</b>	
Gestaltungsgrundlagen I	SL	2 SWS	2	
Gestaltungsgrundlagen II	HA	2 SWS	2	25,0 %
Gestaltungstechniken I	SL	2 SWS	2	
Gestaltungstechniken II	HA	2 SWS	2	25,0 %
Entwicklung multimedialer Anwendungen	HA	4 SWS	5	50,0 %
<b>Medientechnik</b>			<b>20</b>	
Digitale Bildbearbeitung I	SL	2 SWS	2	
Digitale Bildbearbeitung II	HA	2 SWS	3	50,0 %
Videotechnik	SL	4 SWS	5	
Audiotechnik	SL	2 SWS	2	
Fototechnik	SL	2 SWS	2	
Animation und Trickfilm	SL	2 SWS	3	
Telekommunikationsmedien	PL(90K)	2 SWS	3	50,0 %
<b>Medienwirtschaft</b>			<b>13</b>	
BWL I	RF/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	2	20,0 %
BWL II	PL(90K)	2 SWS	3	20,0 %
Projektmanagement	SL	2 SWS	2	
Wirtschaftsrecht I	PL(120K)	4 SWS	4	40,0 %
Wirtschaftsrecht II	PL(90K)	2 SWS	2	20,0 %
<b>Quantitative und formale Methoden</b>			<b>9</b>	
Mathematik I	PL(120K)	4 SWS	4	50,0 %
Algebraische Grundlagen der Computergrafik	PL(90K)	2 SWS	3	25,0 %
Formale Beschreibungsverfahren	PL(90K)	2 SWS	2	25,0 %
<b>Fremdsprachen<sup>3</sup></b>			<b>7</b>	
Englisch I <sup>4</sup>	PL(90K)	2 SWS	2	33,0 %
Englisch II <sup>5</sup>	SL	2 SWS	2	
Englisch III (3. Sem.)	PL(120K)	2 SWS	3	67,0 %
<b>Schlüsselkompetenzen<sup>6</sup></b>			<b>3</b>	
Arbeits- und Lerntechniken	SL	1 SWS	1	
Präsentationstechniken	SL	1 SWS	2	

<sup>1</sup> Um aufeinander aufbauenden Prüfungsinhalten folgen zu können, sollten Veranstaltungen gemäß ihrer hierarchischen Gliederung besucht und die entsprechenden Prüfungen auch in dieser Reihenfolge durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Nur eine der genannten Prüfungsformen ist pro Lehrveranstaltung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft die Prüferin oder der Prüfer.

<sup>3</sup> Die Ausbildung für eine zweite Fremdsprache ist im Grundstudium nicht Pflicht und damit auch nicht Bestandteil der Diplom-Vorprüfung. Wer allerdings eine zweite Fremdsprache im Hauptstudium wählen möchte (Zusatzfach), der muss am Anfang des fünften Semesters seine Befähigung durch eine Eingangsprüfung in der jeweiligen Sprache nachweisen. Ein Leistungsnachweis in der zweiten Fremdsprache (vgl. Studienordnung) am Ende des 3. Semesters ersetzt diesen Nachweis.

<sup>4</sup> In Englisch wird zu Beginn des Studiums ein Einstufungstest durchgeführt. Ein hervorragendes Ergebnis in diesem Test kann die Prüfung des ersten Semesters ersetzen.

<sup>5</sup> Die Studienleistung aus dem zweiten Semester ist eine Prüfungsvorleistung. Das erfolgreiche Bestehen ist Voraussetzung für die Prüfung im dritten Semester.

<sup>6</sup> Das erfolgreiche Bestehen der jeweiligen Studienleistung ist Voraussetzung für das Vordiplom.

## Anhang VI, S. 3

### Nr. 6 (zu §§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2, 21 Abs. 2 und 27 Abs. 2):

Übersicht über die Zusammensetzung der einzelnen Fachprüfungen, die Prüfungsteilleistungen und die Bildung der Prüfungsnoten

### Diplomprüfung im Studiengang Medieninformatik

Fächer	Art der Prüfung	Lehrumfang in SWS	ECTS-Punkte	Anteil an der Fachnote	Anteil an der Diplomnote
<b>1. Praxissemester<sup>1</sup></b>	PB		<b>30</b>		<b>0,00 %</b>
<b>Informatik</b>			<b>18</b>		
Objektorientierte Programmierung	PTL	4 SWS	5	15,0 %	<b>15,00 %</b>
Programmierung von Multimediasystemen	PTL	4 SWS	4	15,0 %	
Computer-Grafik II	PTL	4 SWS	5	15,0 %	
Online-Informationssysteme	PTL	2 SWS	2	15,0 %	
Fachprüfung	PL(120K)		2	40,0 %	
<b>Medieneinsatz</b>			<b>11</b>		
Medienpsychologie	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	2	20,0 %	<b>10,00 %</b>
Medienkonzeption	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	2	20,0 %	
Medien und Gesellschaft	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	2	20,0 %	
Medien und Urheberrecht	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	2	20,0 %	
Text und Werbesprache	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	20,0 %	
<b>1. Vertiefungsrichtung Medientechnik</b>			<b>12</b>		
1. Vertiefungsfach	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	25,0 %	<b>10,00 %</b>
2. Vertiefungsfach	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	25,0 %	
3. Vertiefungsfach	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	25,0 %	
4. Vertiefungsfach	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	25,0 %	
<b>2. Vertiefungsrichtung Gestaltung</b>			<b>12</b>		
1. Vertiefungsfach	RF	2 SWS	3	25,0 %	<b>10,00 %</b>
2. Vertiefungsfach	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	25,0 %	
3. Vertiefungsfach	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	25,0 %	
4. Vertiefungsfach	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	25,0 %	
<b>Projekte</b>			<b>24</b>		
Projektarbeit	PRO	20 SWS	21	80,0 %	<b>20,00 %</b>
Projektdokumentation und -vorstellung	RF	2 SWS	3	20,0 %	
<b>Wahlpflichtfächer</b>			<b>7</b>		
Projektwoche <sup>3</sup>	T	1 SWS	1	0,00 %	<b>5,00 %</b>
Wahlpflichtfach 1	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	50,0 %	
Wahlpflichtfach 2	HA/RF/PRO/PL(90K) <sup>2</sup>	2 SWS	3	50,0 %	
<b>Englisch</b>			<b>6</b>		
Prüfungsteilleistungen <sup>4</sup>	HA	2 SWS	2	17,0 %	<b>5,00 %</b>
Prüfungsteilleistungen <sup>4</sup>	PR	2 SWS	2	17,0 %	
Fachprüfung (nach dem 7. Semester)	PL(120K)	2 SWS	2	66,0 %	
<b>Diplomarbeit</b>			<b>30</b>		<b>25,00 %</b>

<sup>1</sup> Das erfolgreiche Bestehen des ersten Praxissemesters (einschließlich Bericht und Verteidigung des Berichts) ist eine notwendige Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit.

<sup>2</sup> Nur eine der genannten Prüfungsformen ist pro Lehrveranstaltung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft die Prüferin oder der Prüfer.

<sup>3</sup> Ein Teilnahmechein (Umfang 1 SWS) ist im Rahmen einer Veranstaltung innerhalb der Projektwoche zu erwerben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

<sup>4</sup> Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsteilleistungen ist die bestandene Prüfung in Englisch III.

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 27.06.2001/17.10.2001 für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Tourismuswirtschaft, vom 19.06.2002 für die Studiengänge Nonprofit-Management und Wirtschaftsinformatik, vom 04.12.2002 für den Studiengang Wirtschaftspsychologie, vom 29.01.2003 für den Studiengang Medieninformatik sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 12.05.2004 (für alle o. g. Studiengänge)

Wernigerode, 24. August 2005

Der Rektor  
Der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

**Berichtigungen zur Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Medieninformatik und Wirtschaftsinformatik vom 01.12.2004, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 3/2004 vom 28. Januar 2005**

1. Die Überschrift auf Seite 4 muss richtig lauten:

**Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Medieninformatik und Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 01.12.2004**

2. Auf Seite 7, in § 5 Abs. 2 wird im 3. Satz wird das Wort „Diplomarbeit“ durch „Bachelor-Arbeit“ ersetzt.

Der gesamte Satz lautet somit wie folgt:

**Er berichtet regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten.**

Wernigerode, 24. August 2005

Der Rektor  
Der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode